

Richtlinie der Stadt Gronau über die Stärkung der ambulanten medizinischen Versorgung

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am **04.03.2020** folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Ziel

Die Stadt Gronau hat im Rahmen der Daseinsfürsorge Maßnahmen zu treffen, die zu einer dauerhaften Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung auf ihrem Gebiet beitragen.

§ 2 – Investitionszuschuss

Zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung kann ein Investitionszuschuss bei Niederlassung im ambulanten Bereich gewährt werden.

§ 3 – Förderfähiger Personenkreis

- (1) Der Zuschuss kann natürlichen Personen gewährt werden, die sich mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung auf dem Gebiet der Stadt Gronau niederlassen.
- (2) Juristische Personen oder Personen in einem Anstellungsverhältnis sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 4 – Antragstellung

- (1) Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind der Niederlassungsort und -zeitpunkt anzugeben.
- (2) Der Antrag muss spätestens drei Monate nach erstmaliger Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit eingegangen sein.

§ 5 – Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Anträge trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei hat er den Versorgungsgrad der jeweiligen medizinischen Fachrichtung sowie die Haushaltslage zu berücksichtigen.
- (2) Der Investitionszuschuss soll den Betrag von 10.000, --€ nicht überschreiten.
- (3) Der Bürgermeister schließt mit den Förderempfängern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Mindestbestandteile dieses Vertrags sind Förderhöhe, Förderdauer und Rückzahlungsbedingungen bei förderschädlichem Verhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 05.03.2020 in Kraft.